



18. Wahlperiode

Drucksache 18/ 3711

## HESSISCHER LANDTAG

### **Änderungsantrag**

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes und des Hessischen Personalvertretungsgesetzes

Drucksache 18/3635

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

**Artikel 1 wird wie folgt geändert:**

**1. Nr. 12 b) wird wie folgt geändert:**

In Buchstabe g) wird das Wort „Mittelstufenschule“ durch die Wörter „Neue Schule“ ersetzt.

**2. Nr. 12 c) erhält folgende Fassung:**

„In Abs. 4 werden nach den Worten „Haupt- und Realschulen“ ein Komma sowie die Wörter „Neue Schulen“ eingefügt.“

**3. In Nr. 22 erhält der neu eingefügte §23c folgende Fassung:**

**„§23c  
Neue Schule**

(1) In der Neuen Schule werden die Bildungsgänge der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums abgebildet und die Abschlüsse nach § 13 Abs. 3-5 erworben. Es können alle Abschlüsse in einem gemeinsamen Bildungsgang ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schulformen erreicht werden. In den Neuen Schulen findet der Unterricht grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsam statt, wobei den unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler vor allem durch Formen binnendifferenzierenden Unterrichts entsprochen wird.

- (2) Die Mittelstufe (Sekundarstufe 1) des gymnasialen Bildungsgangs ist an den Neuen Schulen 6-jährig (Jahrgangsstufen 5-10) organisiert.
- (3) Endet eine Neue Schule mit der Jahrgangsstufe 10, ist ein Schulverbund mit einer gymnasialen Oberstufe zu bilden, um die kontinuierliche Fortsetzung des studienqualifizierenden Bildungsgangs zu erleichtern.
- (4) Neue Schulen haben Formen ganztägiger Angebote nach § 15 Abs. 1.
- (5) Neue Schulen verzichten im Rahmen ihres pädagogischen Konzepts auf die Regelungen zur Nichtversetzung und Querversetzung nach § 75 Abs. 1-4.
- (6) Neue Schulen entstehen auf Antrag der Schulträger durch die Umwandlung bestehender Schulen auf Grundlage eines von den Schulen zu erarbeitenden pädagogischen Konzepts, das beschreibt, in welchen Schritten Formen des längeren gemeinsamen Lernens bis zum Ende der Sekundarstufe 1 realisiert werden sollen. In dem Antrag ist durch den Schulträger darzustellen, wie die Jugendhilfe- und Sozialarbeit des Schulträgers systematisch und dauerhaft mit der Arbeit der Schule vernetzt werden soll."

**4. Nr. 23 erhält folgende Fassung:**

„§ 26 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Benehmen“ wird durch das Wort „Einvernehmen“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 wird eingefügt:  
„Die Entscheidung über die 5- oder 6-jährige Organisation des Gymnasialzweigs ist in den Schulentwicklungsplan (§145) aufzunehmen.“

**5. Nr. 54 a) wird wie folgt geändert:**

In Buchstabe bb) wird das Wort „Mittelstufenschule“ durch die Wörter „Neue Schule“ ersetzt.

**6. Nr. 79 a) wird wie folgt geändert:**

In Punkt 2d) sowie Punkt 3 wird jeweils das Wort „Mittelstufenschulen“ durch die Wörter „Neuen Schulen“ ersetzt.

**7. Nr. 80 a) wird wie folgt geändert:**

In Punkt 3a) wird das Wort „Mittelstufenschulen“ durch die Wörter „Neuen Schulen“ ersetzt.

**8. Nr. 100 c) wird wie folgt geändert:**

Die Wörter „, der Mittelstufenschule (§ 23c Abs. 5)“ werden gestrichen.

## **Begründung:**

Die Neue Schule soll anstelle der geplanten Mittelstufenschule als neue Schulform eingeführt werden. An der Neuen Schule können alle Abschlüsse bis zum Abitur erworben werden. Sie lässt den Bildungsabschluss für Schülerinnen und Schüler durch längeres gemeinsames Lernen möglichst lange offen und bietet im Gegensatz zur Mittelstufenschule alle drei und nicht nur zwei mögliche Abschlüsse an. Im Unterschied zur Mittelstufenschule wird an der neuen Schule in der Regel bis zum Ende der Mittelstufe binnendifferenziert unterrichtet.

Mit der Verankerung einer solchen Schulform folgt Hessen dem Beispiel anderer Bundesländer, die vergleichbare Regelungen in ihre Schulgesetze aufgenommen haben. Durch die Festschreibung des binnendifferenzierten Unterrichts als Regel in allen Fächern ergeben sich neue pädagogische Möglichkeiten für längeres gemeinsames Lernen. Eine Aufteilung der Schülerinnen und Schüler in Kurse findet im Bereich der Sekundarstufe 1 an den Neuen Schulen in der Regel nicht statt.

Kernpunkte der Neuen Schule sind darüber hinaus: Klassenhöchstgrenze von 25 Schülerinnen und Schülern, bedarfsgerechtes Ganztagsangebot, individuelle Förderung statt Querversetzung und Sitzenbleiben sowie Vernetzung von Schule und Jugend- und Sozialarbeit.

Durch das Offenhalten aller Bildungsabschlüsse kann auch dem Wunsch vieler Eltern nach einer Schulzeit von 13 Jahren bis zum Abitur entsprochen werden. In den Neuen Schulen wird die Sekundarstufe 1 daher generell sechsjährig und nicht wie beim G8 auf fünf Jahre verkürzt sein.

Das Angebot aller Bildungsabschlüsse an einer Schule in Form eines binnendifferenzierten Unterrichts eröffnet auch für die kommunalen Schulträger bessere Möglichkeiten, unter den Bedingungen des demografischen Wandels ein möglichst wohnortnahes Bildungsangebot aufrecht zu erhalten.

Die Neue Schule ist ein freiwilliges Angebot an alle bisherigen Gymnasien, Haupt- und Realschulen, kooperativen und integrierten Gesamtschulen. Sie ist also nicht auf eine bestimmte Schulform begrenzt. Die Entscheidung darüber, ob sich eine Schule zu einer Neuen Schule weiterentwickeln will liegt ausschließlich bei der Schulgemeinde und dem kommunalen Schulträger.

**Wiesbaden, den 08.02.2011**

**Der Fraktionsvorsitzende**

**Tarek Al-Wazir**



**Eingegangen am**

**Eillausfertigung am**